

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALPINA Personalconsulting GmbH für die Überlassung und Vermittlung von Arbeitskräften

- I. **Grundlagen für die Überlassung** von Arbeitskräften sind das Österreichische Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBL 196/1988, in der jeweils gültigen Fassung und der seit 1. Mai 2002 gültige Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung, sowie Österreichisches Recht und nachstehende vertragliche Bedingungen, welche mit Auftragserteilung als anerkannt und vereinbart gelten – hiervon abweichende Bedingungen erlangen ausnahmslos nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie zwischen der Geschäftsführung der ALPINA Personalconsulting GmbH in folge auch ALPINA genannt als Überlasser und dem Beschäftigter schriftlich vereinbart werden. Jedwede mündliche oder stillschweigende Abänderung nachstehender Bedingungen wird ausgeschlossen.
- II. **Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis**, dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz und die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber hat die insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und ALPINA darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- III. **Der Auftraggeber als Beschäftigter** übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von ALPINA überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt ALPINA ausdrücklich von jeder Haftung oder über ALPINA aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftigter verhängten Strafe frei.
- IV. **ALPINA haftet nicht für Schäden** und/oder Folgeschäden, die vom beigestellten Personal verursacht werden, da die überlassenen Arbeitskräfte der Dienstaufsicht des Auftraggebers unterstehen. Da ALPINA den überlassenen Arbeitskräften für Tätigkeiten außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes des Auftraggebers Aufwandsersätze zu bezahlen hat, informiert der Auftraggeber ALPINA rechtzeitig vor Abschluss des Überlassungsvertrages, ob die zu überlassenden Arbeitskräfte auch für derartige Einsätze herangezogen werden. Unterlässt der Auftraggeber diese Informationspflicht oder sind die Einsatzorte vor Vertragsabschluss nicht ausreichend bekannt, ist der Auftraggeber ausdrücklich mit der Bezahlung von höheren als den vereinbarten Stundensätzen zur Abdeckung der notwendigen Aufwandsersätze einverstanden.
- V. **Die Normalarbeitszeit des von ALPINA** beigestellten Personals beträgt für Angestellte 39,5 Stunden/Woche und für ArbeiterInnen 38,5 Stunden/Woche. In Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die in diesem Bereich für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit auch für ALPINA überlassene Arbeitskräfte.
- VI. **Von ALPINA überlassene Arbeitskräfte** sind in keinem Fall inkassoberechtigt.
- VII. **Bei Verwendung von Arbeitskräften** über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber mindestens eine Woche bei überlassenen Arbeitern bzw. vier Wochen bei überlassenen Angestellten vor der geplanten Einsatzbeendigung ALPINA schriftlich vom Endigungszeitpunkt der Überlassung verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte Entgelt für die Dauer von einer Woche (Arbeiter) bzw. vier Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).

- VIII. Dem Beschäftiger ist es untersagt**, Arbeitnehmer der ALPINA aktiv abzuwerben! Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass ALPINA auch im Gewerbe der **Arbeitskräftevermittlung** tätig ist. Der Beschäftiger ist berechtigt den Arbeitnehmer direkt einzustellen. In diesem Fall gilt als vereinbart, dass der Auftrag des Beschäftigers an ALPINA auch den Auftrag zur **Arbeitskräftevermittlung** mitumfasst. Erfolgt eine Übernahme des Beschäftigers in ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb von 2 Monaten nach Überlassungsende, nimmt der Beschäftiger die Vermittlungsaktivität von ALPINA in Anspruch. In diesem Fall verpflichtet sich der Beschäftiger, ab der Übernahme den Wert von **167 Angebotsstunden** der ALPINA als Vermittlungsgebühr zu bezahlen. Der Beschäftiger anerkennt, dass ALPINA für die Akquisition des Arbeitnehmers einen wirtschaftlichen Aufwand getätigt hat und anerkennt die 167 Angebotsstunden als angemessen. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall einer Beschäftigung des Arbeitnehmers über einen anderen Überlasserbetrieb.
- IX. Die erbrachten Leistungen** werden zuzüglich 20% Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a UStG 1994 (Bauleistungen) auf den Beschäftiger über, hat der Auftraggeber ALPINA auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen und ALPINA seine UID-Nummer bekannt zu geben, wodurch die Verrechnung der Mehrwertsteuer erfolgt. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich 14-tägig bzw. sofort wenn die Baustelle beendet wurde sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt. Nach Fälligkeitsdatum werden Verzugszinsen in der Höhe von 10% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verrechnet. Zur Vornahme von Abzügen bzw. Aufrechnungen oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Beschäftiger nicht berechtigt.
- X. Gerät der Auftraggeber** in Zahlungsverzug - verstößt er gegen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften oder handelt er sonst grob vertrags- oder gesetzwidrig, ist ALPINA berechtigt, den Überlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung) und die überlassenen Arbeitnehmer abziehen.
- XI. Für die Berechnung von Überstunden** gelten die bei der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbarten Regelungen.
- XII. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen** der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und ALPINA gilt österreichisches Recht.
- XIII. Alle von diesen Geschäftsbedingungen** abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.

Als Gerichtsstandort gilt 9400 Wolfsberg